



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

**An den
Magistrat der Stadt Herborn
Hauptstraße 39
35745 Herborn**

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2024;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug:
1. Finanzplanungserlass des HMdIS vom 11. Oktober 2023
 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2023
 3. Vorlage des beschlossenen Haushalts mit Ihrer Mail vom 18. Dezember 2023
 4. Unser Mailaustausch vom 20. Dezember 2023
 5. Meine Nachfrage per E-Mail vom 26. Januar 2024
 6. Ihre Mail vom 29. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Gronau,

mit Verspätung gegenüber den gesetzlichen Vorgaben hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2023 Beschlüsse bezüglich des Haushalts 2024 gefasst, über die Sie mich per Mail am 18. Dezember 2023 informiert haben. Am 29. Januar 2024 lagen mir alle Unterlagen vollständig vor.

Da Sie mich bereits im Vorfeld einbezogen und informiert hatten und auch meine Anregungen aus der Vorprüfung aufgegriffen haben, war mir bereits jetzt die finale Prüfung des Haushalts und insbesondere der genehmigungsbedürftigen Inhalte möglich.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Bäderbetrieb Herborn erfolgte bereits separat.

Die Haushaltssatzung 2024 beinhaltet lediglich den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen als genehmigungsbedürftigen Inhalt im Sinne von § 97a HGO. Dieser wird nachfolgend (ABG - I.) unter Auflagen genehmigt. Die Begründung der Auflagen ist der Haushaltsbegleitverfügung (II.) zu entnehmen.

Aufsichts- und Kreisordnungs-
behörden, Verkehr

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

15. Februar 2024

Unser Zeichen:

15.1 - FA- 221.2 (532012) ss

Ansprechpartner:

Frau Bepler

Telefon Durchwahl:

06441 407-2130

Telefax Durchwahl:

06441 407-2900

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 0.131**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

anabel.bepler@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mails vom

18.12.23 und 29.01.2024

Ihre Zeichen:

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der Haushaltssatzung 2024
der Stadt Herborn**

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum:

15. Februar 2024

Unser Zeichen:

15.1 – FA - 221.2 (532012)

Ansprechpartner:

Frau Bepler

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a und 102 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn im Sinne der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2023 die

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

des aufgrund von Einzelgenehmigungsvorbehalten gemäß § 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO verminderten **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von zunächst

7.448.000 € (in Worten: sieben Millionen vierhundertachtundvierzigtausend Euro).

Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 92, 92a und 102 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen

- Über die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung ist die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah zu informieren. Den Nachweis hierüber und auch den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) bitte ich bis zum **30. März 2024** zu übersenden.
- Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2024** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind **bis zum 20. Mai 2024** zu erfüllen.
- An Ihrem **Berichtswesen** i.S.v. § 28 GemHVO möchte ich auch weiterhin teilhaben und bitte darum, mir die Berichte im Sinne Ihrer Konzeption des Berichtswesens innerhalb von **vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** zu übersenden und ebenfalls den städtischen Gremien in diesem Zeitraum zur Kenntnis zu geben. Hierüber legen Sie mir bitte einen Nachweis vor.
- Folgende Verpflichtungsermächtigungen werden gem. § 102 Abs. 4 HGO unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt:

Investition	Name	VE 2024 für Folgejahre
22 020301 23	Neuer Feuerwehrstandort Herborn	15.590.000 €
19 060401 23	Kindergarten Herborn Neubau	4.400.000 €

Im Auftrag

Strack-Schmalor
Leitender Verwaltungsdirektor





II. Haushaltsbegleitverfügung der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Herborn

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Gronau,

wie auch bereits in den vergangenen Jahren, soll meine nachstehende Begleitverfügung sowohl den vorgelegten Plan, als auch den Vollzug der letzten Jahre würdigen und zudem unter den besonderen Rahmenbedingungen einen Ausblick auf die Folgejahre nehmen. Mit der **Auflage 1** stelle ich sicher, dass die Gremien, die den Haushalt beraten und beschlossen haben, von meiner Genehmigung Kenntnis erhalten. Darüber hinaus stelle ich mit der Auflage 1 auch die Information über die Bekanntmachung der Satzung incl. der ABG und der Auflagen gem. § 97 Abs. 4 HGO sicher.

1. Rückblick und formale Aspekte

Alle Auflagen meiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushalts 2023 wurden sachgerecht erfüllt. Hinsichtlich der fristgemäßen Aufstellung der Jahresabschlüsse gibt es noch Verbesserungspotential. Aus diesem Grunde habe ich mit meiner **Auflage 2** darum gebeten, mich i. S. d. § 112 Abs. 5 HGO über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 zeitgerecht zu informieren. Der Jahresabschluss 2022 wurde mit Verzögerung aufgestellt und zeigt ein positives Bild im Vergleich zu der Planung – entgegen des nur „im weiteren Sinne“ geplanten Ausgleichs des Ergebnishaushaltes konnte der Ausgleich „im engeren Sinn“, also ohne Rückgriff auf die Rücklagen erfolgen. Auch im Finanzhaushalt musste die freie Liquidität im Sinne der Ausnahmeregelung des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 nicht in Anspruch genommen werden. Ein Prüfungsrückstand bei den Jahresabschlüssen ist in Herborn gegeben. Es wurde nach meinem Kenntnisstand für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 noch keine Prüfbereitschaft gemeldet.

Der Vorbericht entspricht nach wie vor den Vorgaben des § 6 GemHVO und ist informativ. Dem Haushalt waren alle Pflichtanlagen beigefügt. Auch Unterlagen im Sinne der Vorgaben des § 12 GemHVO (Kosten- und Folgekostenberechnungen etc.) wurden übersandt.

Den Haushaltsvollzug 2024 sehe ich aufgrund der Vielzahl der Unwägbarkeiten nicht ohne Risiken. Aus diesem Grunde wäre ich Ihnen, dankbar, wenn ich auch weiterhin an Ihrem Berichtswesen teilhaben dürfte im Sinne der Vorgaben des § 28 GemHVO (**Auflage 3**).

2. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2024 entspricht inhaltlich und formal den Vorgaben des § 2 GemHVO. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen und somit „im weiteren Sinn“. Die Rücklage wird hierbei im Sinne Ihrer Planung um immerhin 4,3 Mio. € abnehmen. Bei einem Stand der Rücklagen zum Jahresbeginn 2024 in Höhe von 40,4 Mio. € stellt dies kein Problem dar. Gleichwohl besteht mit Blick auf die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren die Hoffnung, dass der Haushaltsvollzug 2024 erneut positiver gestaltet werden kann und eine Inanspruchnahme nicht nötig sein wird.

Da allerdings auch mittelfristig bis 2027 stets mit einer Inanspruchnahme der Rücklage geplant wurde, lege ich Ihnen nahe, bereits frühzeitig Maßnahmen auszuloten, die einerseits die Ertragslage verbessern, aber vor allem die Steigerung des Aufwandes eindämmen. Während das Ergebnis 2022 54,5 Mio. € als ordentlichen Aufwand ausweist, sind für das Jahr 2027 bereits 67,7 Mio. € eingeplant. Dies ist Steigerung um 26,5 % innerhalb von nur 6 Jahren!



3. Finanzhaushalt, Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen

Der Finanzhaushalt 2024 entspricht – wie auch der Ergebnishaushalt – den Vorgaben des § 3 GemHVO. Da der Saldo „aus laufender Verwaltungstätigkeit“ bereits negativ ist, können die Auszahlungen zur Tilgung der Investitionskredite sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ nicht aus diesem Saldo heraus geleistet werden. Die Kompensation erfolgt daher auf der Basis der (noch) vorhandenen Liquidität und somit im Sinne der „Ausnahmeoption“, die der Finanzplanungserlass des HMdIS vom 11. Oktober 2023 (nochmals) eröffnet. Ob diese Ausnahmeoption auch in der Zukunft genutzt werden darf, steht nicht fest. Zumindest ab 2026 sehen Sie jedoch ohnehin wieder einen Ausgleich im eigentlichen Sinne vor. Dennoch ist auffällig, dass sich der Zahlungsmittelbestand planmäßig mittelfristig immer weiter reduzieren wird, sodass als Endbestand 2027 nur noch 1,4 Mio. € zu Buche stehen. Dies ist bedenklich!

Eine Kreditaufnahme hingegen ist für 2024 – wie auch schon im vergangenen Jahr – nicht vorgesehen. Da die Aufnahme von Krediten gemäß des Einnahmebeschaffungsgrundsatzes das nachrangigste Mittel ist, hebe ich die Vermeidung einer Kreditaufnahme positiv hervor. Für die Folgejahre, in denen Kreditaufnahmen eingeplant sind, wurden in der Haushaltssatzung 2024 Verpflichtungsermächtigungen (VE) i. S. d. § 102 HGO festgelegt. Der Gesamtbetrag der VE bedarf daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf die Vorgaben des § 12 GemHVO und die Hinweise zu § 12 GemHVO mache ich aufmerksam; verzichte aber bewusst auf eine nochmalige Wiederholung dessen, was ich zu dem Thema in den Vorjahren bereits ausführte.

Auffällig bei den angeführten Einzelmaßnahmen, die mit einer VE geplant wurden, ist, dass gerade bei den kostenintensivsten Maßnahmen keine Kostenberechnung, sondern nur eine Kostenschätzung der Planung zugrunde liegt. Hier sind der Neubau der Feuerwehr in Herborn sowie der Kindergartenneubau in Herborn zu nennen. Begründet wurde dies jeweils damit, dass sich das Projekt noch in der Planungsphase befindet. Mir ist daher nicht ersichtlich, wie die Maßnahmen dennoch bereits so konkret sein können, sodass in 2024 Aufträge vergeben werden, die sich teilweise bis zum Jahr 2027 erstrecken. Aus diesem Grund habe ich die Maßnahmen

- a) 22 020301 23 - Neuer Feuerwehrstandort Herborn; VE i.H.v. 15,59 Mio. € von 2025 bis 2027
- b) 19 060401 23 - Kindergarten Herborn Neubau; VE i.H.v. 4,4 Mio. € in 2025 und 2026

unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt. Somit genehmige ich zunächst nur VE in einer Gesamthöhe von 7.448.000 €. Der jeweilige Vorbehalt ist auch weder ein Werturteil über die einzelne Investition, noch ein Eingriff in den Gestaltungswillen der Gremien, sondern der Tatsache geschuldet, dass Grundlage der Veranschlagung jeweils lediglich eine Kostenschätzung war (und nicht die geforderte Kostenberechnung) und die Folgekostenberechnungen insofern auch nur bedingte Aussagekraft besitzen.

Mit dem jeweiligen Antrag auf Einzelgenehmigung, der rechtzeitig vor dem Eingehen einer Verpflichtung zur Leistung von Auszahlungen in Folgejahren gestellt werden muss, sind die Kostenberechnungen und eine ggf. aktualisierte Bauzeitenplanung vorzulegen. Bezüglich der vorzulegenden Unterlagen verweise ich ergänzend auf Hinweis Nr. 8 zu § 103 HGO.

4. Ausblick

Die aktuelle Ausgangslage der Stadt Herborn ist nach wie vor gut, jedoch werden die kommenden Jahre zeigen, wie es um die finanzielle Sicherheit bestellt ist. Die Stadt Herborn ist als



überdurchschnittlich realsteueraufbringungsstarke Kommune stärker von größeren Schwankungen bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer betroffen, als das Gros der anderen Kommunen. Wirtschaftlich schwierige Zeiten, die sich auch auf die Gewerbesteuererträge auswirken, könnten sich enorm auf die Stadt Herborn auswirken. Ursächlich für die schwierigen Planungen sind weniger Anlässe, die von Ihnen zu verantworten wären, sondern eben die bekannten „multiplen Krisen“. Auch aktuelle Entwicklungen sind hinsichtlich des weiteren Fortgangs und der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte nur bedingt prognostizierbar (Übernahme der Kosten der Flüchtlingsunterbringung, Auswirkungen des Wachstumschancengesetz, Auswirkungen des Klimawandels, kommunale Wärmeplanung etc.).

Ich danke Ihnen ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit der Stadt Herborn und den hilfreichen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strack-Schmalor
Leitender Verwaltungsdirektor

